

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

14. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 21. November 2007 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 2 : **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 26. Sitzung des Kreistages Uckermark am 28. 11. 2007**
- Seite 3 : **Bekanntmachung der Beschlüsse der 25. Sitzung des Kreistages Uckermark am 26.09.2007**
- Seite 6 : **Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2006**
- Seite 14: **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark**
- Seite 15: **Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2006**
- Seite 15: **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark**
- Seite 20: **1.Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 09.12.2004**
- Seite 20: **3.Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 27.05.2003**
- Seite 21: **Beschluss über den Jahresabschluss 2003 des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)**
- Seite 21: **Beschluss über den Jahresabschluss 2004 des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA– Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung- mit Sitz in 16303 Schwedt/oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Abwasserleitung in der Stadt Schwedt**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA- Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Überleitung von Lübbenow nach Neumannshof**
- Seite 23: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA- Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, Überleitung von Wittstock nach Rittgarten**
- Seite 23: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA- Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Uckerfelde, Überleitung von Bertikow nach Weselitz und Hohengüstow**
- Seite 24: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA- Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, Überleitung von Kraatz nach Augustfelde**
- Seite 24: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA- Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Brüssow, Überleitung von Klockow nach Neuenfeld**
- Seite 25: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA- Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Zichow, Überleitung von Zichow nach Fredersdorf**
- Seite 25: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des ZOWA- Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Gartz, Überleitung von Gartz nach Hohenreinkendorf**
- Seite 26: **Bekanntmachungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts**
- Seite 26: **Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim für das Haushaltsjahr 2007 vom 29.10.2007**

## AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 26. SITZUNG DES  
KREISTAGES UCKERMARK AM 28.11.2007

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die 26. Sitzung des Kreistages findet am 28. November 2007 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Kreistages am 26.09.2007 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
  - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Entwurf der Haushaltssatzung 2008 und Haushaltssicherungskonzept 2007 – 2011
  - 6.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 123/2007 (Haushalt 2008) - Investive Sportförderung
  - 6.2 Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 123/2007 (Haushalt 2008) – Aufstockung der Mittel Sportförderung
  - 6.3 Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 123/2007 (Haushalt 2008) – Mittel Denkmalpflege
  - 6.4 Antrag der CDU-Fraktion zur rechtzeitigen Bewilligung von Ausgaben für freiwillige Leistungen
7. Zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark
  - 7.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 94/2007 - Ergänzung des Beschlusstextes
  - 7.2 Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 94/2007 - Maßnahmeplanung für das Gymnasium Templin
  - 7.3 Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der DS-Nr.: 94/2007
  - 7.4 Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines zentral gelegenen Standortes der Sekundarstufe 2
8. Bericht LOS – „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ im Landkreis Uckermark, Förderperiode 2006/07
9. 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)
10. Bestellung von Herrn Hans-Erich Ruff zum Prüfer im Rechnungsprüfungsamt
11. Benennung des leitenden Arztes des Rettungsdienstbereiches Uckermark
12. Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für den Zeitraum 2009 und 2010
  - 12.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Ergänzung der Punkte 1 und 2 des Beschlussvorschlages
13. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2006 vom 03.09.2007
14. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. Quartal 2007
15. Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)
16. „Heimatauffahrten“ für Senioren/Innen der Uckermark mit den Fraktionen des Kreistages Uckermark / Förderung von Projekten der Seniorenarbeit in der Uckermark
17. Umverteilung investive Schlüsselzuweisungen 2007
18. Auflösung der Kreisergänzungsbibliothek
19. Stand der Erarbeitung Demografiecheck
20. Sachstandsbericht zum Thema Geopark
21. Jugendhilfebericht 2007
22. Sitzungsplan für den Kreistag und die Ausschüsse 2008
23. Außerplanmäßige Ausgabe im Ergebnis der vom Bund festgelegten Einkommensanrechnungsmethode (Horizontal- bzw. Vertikalberechnung)
24. Anfragen der Abgeordneten
25. Anträge an den Kreistag
  - 25.1 Antrag der CDU-Fraktion zur Vermeidung weiterer Schulschließungen (DS-Nr.: 108/2007) – vom Kreistag am 26.09.07 in die Sitzung des KBA verwiesen
  - 25.2 Antrag der SPD-Fraktion zur vorrangigen Berücksichtigung der Behindertenarbeit bei der Erschließung von Maßnahmen der Bürgerarbeit
  - 25.3 Antrag der SPD-Fraktion zur Initiierung eines Netzwerkes zur Fachkräftesicherung in der Uckermark

- 25.4 Antrag der SPD-Fraktion zum Erhalt der Abteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe des Krankenhauses Prenzlau
    - 25.4.1 Antrag der Fraktion Die Linke zur Änderung der DS-Nr.: 121/2007 – Petition an den Landtag Brandenburg zum Erhalt der Abteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe des Krankenhauses Prenzlau
  - 25.5 Antrag der SPD-Fraktion - Sozialarbeit im Jugendsportbereich
  - 25.6 Antrag der CDU-Fraktion zur Umbesetzung Polizeibeirat
  - 25.7 Antrag der CDU-Fraktion zur Kitaeingewöhnung
  - 25.8 Antrag der CDU-Fraktion - Demografiecheck
  - 25.9 Antrag der SPD-Fraktion zur Unterstützung des Zweckverbandes Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark beim Kauf des Bahnhofgebäudes in Gramzow
  - 25.10 Antrag des Abgeordneten Herrn Brandt, FDP-Fraktion, zur Regionalentwicklungsplanung
26. Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Kreistages am 26.09.2007 - nichtöffentlicher Teil
3. Zusammenfassender Bericht zur einer überörtlichen Prüfung
4. Dienstaufsichtsbeschwerde
5. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark
6. Ankauf von Flurstücken
7. Erbbaurechtsangelegenheiten
8. Anfragen der Abgeordneten
9. Anträge an den Kreistag
10. Informationen

Prenzlau, den 15.11.2007

gez. Roland Resch  
Vorsitzender des Kreistages

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 25. SITZUNG DES KREISTAGES  
UCKERMARK AM 26.09.2007**

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

**zu TOP 8: Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" der Region Uckermark- Barnim / Berichtsvorlage DS-Nr.: 113/2007**

„Der Kreistag nimmt den gegenwärtigen Arbeitsstand zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" der Region Uckermark- Barnim zur Kenntnis.“

**zu TOP 9: Neufassung der Grundsätze zur Verleihung der Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2007**

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag Uckermark beschließt die Neufassung der Grundsätze zur Verleihung der Ehrenurkunde und einer Anstecknadel für besondere Verdienste um den Landkreis Uckermark gemäß der Anlage 1.“ (Siehe Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2007 - Anlage 1)

**zu TOP 10: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2006 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2007**

Das Ergebnis der Abstimmung lautet:

Verwaltungsratsmitglied	JA	NEIN	ENTHALTUNG	EINSTIMMIG
Herr Klemens Schmitz	mehr.		1	
Herr Joachim Krüger				X
Herr Wolfgang Hoffmann				X
Herr Hubert Moser	mehr.		1	
Herr Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel	mehr.		2	
Herr Detlef Ebel				X
Frau Karola Wöhner				X
Frau Carola Amende				X
Herr Andreas Engel				X

Herr Dirk Derlat				X
Herr Steffen Glatz				X
Frau Mandy Harfmann				X
Herr Henryk Wichmann				X
Herr Herbert Hirsch				X
Frau Harriet Pardemann				X

Folgende Verwaltungsratsmitglieder wurden entlastet: Herr Klemens Schmitz, Herr Joachim Krüger, Herr Wolfgang Hoffmann, Herr Hubert Møser, Herr Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel, Herr Detlef Ebel, Frau Karola Wöhner, Frau Carola Amende, Herr Andreas Engel, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Frau Mandy Harfmann, Herr Henryk Wichmann, Herr Herbert Hirsch, Frau Harriet Pardemann.

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (siehe Anlage) für den Jahresabschluss 2006 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

**zu TOP 11: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2006 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 96/2007**

„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2006 zur Kenntnis.“

**zu TOP 12: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2007 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 97/2007**

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im II. Quartal 2007 werden zur Kenntnis genommen.“

**zu TOP 13: Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 98/2007**

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung: „Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark.“

**zu TOP 14: Psychiatrieplan 2007 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2007**

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt den Psychiatrieplan 2007.“

**zu TOP 15: Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit / Beschlussvorlage DS-Nr.: 100/2007**

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 06.09.07 mehrheitlich mit einer Enthaltung:

1. Der Kreistag beschließt, die Förderung der Stelle „Sozialarbeit an Schulen“ an der Oberschule Gartz (Oder) zum 30.09.2007 einzustellen und jeweils eine halbe Personalstelle mit 20 Wochen-Stunden am Schulzentrum Tabaluga in Vierraden und an der Oberschule in Templin ab 01.10.2007 zu fördern.
2. Für den Fall der Schließung der Oberschule Gartz (Oder) im Förderzeitraum beschließt der Kreistag, die Personalstelle „Sozialarbeit an Schulen“ an der Oberschule Templin auf 40 Wochen-Stunden zu erweitern.“

**zu TOP 16: Antragstellung im Rahmen des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 101/2007**

Der Kreistag beschließt einstimmig: Der Kreistag bestätigt den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ (Lokaler Aktionsplan).“

**zu TOP 17: Außerplanmäßige Ausgabe für das Förderprogramm des MASGF „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2007**

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe für das Förderprogramm des MASGF „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen (Regionalbudget)“ in Höhe von 319.600,00 € für das Haushaltsjahr 2007.“

**zu TOP 18: Genehmigung der Eilentscheidung vom 10.09.2007 zur Änderung des Stellenplanes 2007 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 112/2007**

Der Kreistag beschließt mit 20 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen: „Der Kreistag bestätigt die Eilentscheidung vom 10.09.2007 zur Änderung des Stellenplanes 2007 (Einrichtung einer zusätzlichen Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A14 h. D. beim UA 00100).“

**zu TOP 20: Anträge an den Kreistag**

**zu TOP 20.1: Antrag der CDU-Fraktion zur Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Schulen des Landkreises Uckermark / DS-Nr.: 65/2007**

*Der Kreistag stimmt dem Antrag unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 10.09.07 mehrheitlich mit 2 Enthaltungen zu und beschließt:*

- „1. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Ausschuss für Kultur und Bildung und dem Jugendhilfeausschuss, eine ernährungspolitische Konferenz mit Schulleitern, Kitas und Elternsprechern ergebnisoffen durchzuführen.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt darüber zu informieren, welche Einrichtungen an dem Bundesmodellprojekt zur gesunden Ernährung schon teilnehmen.“

**zu TOP 20.2: Antrag der CDU-Fraktion zu Biomasse verbrauchenden Anlagen zur Energie- und Treibstoffherzeugung in der Uckermark und angrenzende Gebiete / DS-Nr.: 67/2007 – 2. Version**

*Der Kreistag lehnt den Antrag unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 06.09.07 mit 13 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen ab.*

**zu TOP 20.3: Antrag der CDU-Fraktion „Vermeidung weiterer Schulschließungen“ / DS-Nr.: 108/2007**

*Der Antrag der CDU-Fraktion „Vermeidung weiterer Schulschließungen“ (DS-Nr.: 108/2007) wird zur Beratung in den zuständigen Ausschuss für Kultur und Bildung verwiesen.*

**zu TOP 20.4: Antrag der CDU-Fraktion „Einrichtung eines zentral gelegenen Standortes der Sekundarstufe 2“ / DS-Nr.: 109/2007**

*Der Antrag der CDU-Fraktion „Einrichtung eines zentral gelegenen Standortes der Sekundarstufe 2“ (DS-Nr.: 109/2007) wird zur Beratung in den zuständigen Ausschuss für Kultur und Bildung verwiesen.*

**zu TOP 20.5: Antrag der CDU-Fraktion „Studie zur Landesentwicklung“ / DS-Nr.: 111/2007**

Herr Bretsch legt zwei Anträge der SPD-Fraktion vor, durch die die Drucksache DS-Nr.: 111/2007 geändert bzw. ergänzt werden soll. Es handelt sich um den Änderungsantrag DS-Nr.: 117/2007 und den Ergänzungsantrag DS-Nr.: 118/2007.

Es erfolgt zunächst eine Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 117/2007):

*Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag DS-Nr.: 117/2007 einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag Uckermark beschließt, über die Kreisverwaltung eine Stellungnahme des Landtagspräsidenten zum weiteren Umgang mit der durch den Landtag Brandenburg in Auftrag gegebenen Studie („Gutachten zum demografischen Wandel im Land Brandenburg“, erstellt durch das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung) einzuholen.“*

Anschließend lässt Herr Klatt über den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 118/2007) abstimmen:

*Der Kreistag stimmt dem Ergänzungsantrag DS-Nr.: 118/2007 einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beauftragt den Ausschuss für Regionalentwicklung mit der Durchführung einer thematischen Veranstaltung zum Thema „Demografischer Wandel in ländlichen Regionen“. Dazu sind die Verfasser des „Gutachtens zum demografischen Wandel im Land Brandenburg“ einzuladen und um Ausführungen zu bitten.“*

Herr Klatt stellt fest, dass sich auf Grund der Zustimmung des Kreistages zu den beiden Anträgen DS-Nr.: 117/2007 und DS-Nr.: 118/2007 eine Abstimmung zum Antrag DS-Nr.: 111/2007 erübrigt.

**zu TOP 20.6: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Wiedereintritt des Landkreises Uckermark in den "Förderverein Feldberg - Uckermärkische Seenlandschaft e. V." / DS-Nr.: 83/2007**

**zu TOP 20.6.1: Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag DS-Nr.: 83/2007 / DS-Nr.: 85/2007**

Herr Schmitz erläutert die Gründe für die nochmalige Abstimmung und Beschlussfassung zu den unter TOP 20.6 und 20.6.1 in der Tagesordnung aufgeführten Anträgen. Er macht u. a. auf das Öffentlichkeitsgebot aufmerksam, das wegen der verspäteten Einreichung der Anträge zur Sitzung des Kreistages am 04.07.07 nicht eingehalten wurde. Dieser Mangel soll nun mit der erneuten Behandlung und Beschlussfassung der Drucksachen im heutigen Kreistag geheilt werden.

Herr Klatt lässt zunächst über den Antrag DS-Nr.: 83/2007 abstimmen.

*Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 83/2007 mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt:*

- „1. Der Landkreis beantragt den Wiedereintritt in den „Förderverein Feldberg– Uckermärkische Seenlandschaft e. V.“
2. Der Landkreis stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten projektbezogen Mittel für Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes bereit.“

Herr Haffer weist darauf hin, dass sich auf Grund der Zustimmung zum Antrag DS-Nr.: 83/2007 eine Abstimmung über den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 85/2007) erübrigt.

**ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER  
SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2006**

**Jahresabschluss**

zum 31. Dezember 2006 der Sparkasse Uckermark Land Brandenburg

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006

	EUR	EUR	EUR	31.12. 2005 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		9.397.837,36		9.247
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		11.943.380,84		10.739
			<u>21.341.218,20</u>	<u>19.986</u>
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		25.822.521,21		30.786
b) andere Forderungen		15.255.233,48		279
			<u>41.077.754,69</u>	<u>31.065</u>
4. Forderungen an Kunden			<u>324.936.086,78</u>	<u>344.154</u>
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	76.465.051,52	EUR		( 88.276 )
Kommunalkredite	57.015.610,10	EUR		( 49.308 )
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		( 0 )
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		( 0 )
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		( 0 )
bb) von anderen Emittenten	309.144.839,07			283.576
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	309.144.839,07	EUR		283.576
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	309.144.839,07	EUR		( 283.576 )
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
			<u>309.144.839,07</u>	<u>283.576</u>
Nennbetrag	0,00	EUR		( 0 )
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			<u>63.745.896,61</u>	<u>80.835</u>
7. Beteiligungen			<u>2.111.842,58</u>	<u>2.071</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	42.795,52	EUR		( 43 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		( 0 )
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				

an Kreditinstituten	<u>0,00</u> EUR	( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR	( 0 )
9. Treuhandvermögen		<u>2.444.800,38</u>
darunter:		<u>3.051</u>
Treuhandkredite	<u>2.444.800,38</u> EUR	( 3.051 )
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		<u>0,00</u>
		<u>0</u>
11. Immaterielle Anlagewerte		<u>227.830,00</u>
		<u>107</u>
12. Sachanlagen		<u>14.228.418,50</u>
		<u>15.429</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände		<u>1.650.032,67</u>
		<u>2.035</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>141.213,64</u>
		<u>164</u>
<b>Summe der Aktiva</b>		<b><u>781.049.933,12</u></b>
		<b><u>782.473</u></b>

			Passivseite	
	EUR	EUR	EUR	31.12. 2005 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		<u>52.556,31</u>		<u>8</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>119.519.374,59</u>		<u>126.177</u>
			<u>119.571.930,90</u>	<u>126.185</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>232.110.931,12</u>			<u>242.495</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>64.964.345,67</u>			<u>46.391</u>
		<u>297.075.276,79</u>		<u>288.886</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>275.335.980,27</u>			<u>274.862</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>16.301.768,70</u>			<u>17.935</u>
		<u>291.637.748,97</u>		<u>292.797</u>
			<u>588.713.025,76</u>	<u>581.683</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR			( 0 )
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR			( 0 )
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>2.444.800,38</u>	<u>3.051</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>2.444.800,38</u> EUR			( 3.051 )

5. Sonstige Verbindlichkeiten		826.669,19	645
6. Rechnungsabgrenzungsposten		834.121,09	1.272
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.216.605,00		1.853
b) Steuerrückstellungen	<u>1.773.426,25</u>		<u>2.852</u>
c) andere Rückstellungen	<u>3.049.714,73</u>		<u>2.996</u>
		3.049.714,73	10.697
8. Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten		27.458.137,81	27.917
10 Genussrechtskapital		0,00	0
..			
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR		( 0 )
11 Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital	0,00		0
b) Kapitalrücklage	<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	34.019.371,31		33.715
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
			33.715
d) Bilanzgewinn	<u>142.130,70</u>		<u>304</u>
		142.130,7	34.323
<b>Summe der Passiva</b>		<b>708.284.956,66</b>	<b>707.868</b>

1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	<u>5.150.207,35</u>		<u>6.065</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
		0	6.065
2. Andere Verpflichtungen			
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00		0
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>12.920.336,00</u>		<u>5.607</u>
		0,00	5.607

1.1.-31.12.2005

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>21.529.671,68</u>			<u>22.968</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>12.466.130,17</u>			<u>12.173</u>
		33.995.801,85		35.141
2. Zinsaufwendungen		<u>14.795.748,59</u>		<u>13.975</u>
			19.200.053,26	21.166
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>3.807.479,81</u>		( 4.148 )
b) Beteiligungen		<u>21.980,66</u>		( 68 )



c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	0,00	( 0 )
	<u>3.829.460,47</u>	<u>4.216</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0
5. Provisionserträge	5.604.189,39	( 5.256 )
6. Provisionsaufwendungen	<u>323.247,78</u>	<u>( 344 )</u>
	5.280.941,61	4.912
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften	4.705,75	20
8. Sonstige betriebliche Erträge	<u>772.886,34</u>	<u>666</u>
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0
	<u>29.088.047,43</u>	<u>30.980</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	<u>7.466.259,37</u>	<u>( 7.820 )</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.428.631,81</u>	<u>( 1.968 )</u>
darunter: für Alters-	<u>9.894.891,18</u>	<u>( 9.788 )</u>
versorgung	<u>1.049.262,10</u> EUR	<u>( 567 )</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen	<u>6.336.061,87</u>	<u>( 6.655 )</u>
	16.230.953,05	16.4433
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	<u>1.570.267,02</u>	<u>1.602</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>950.936,56</u>	<u>1.354</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	<u>5.050.901,61</u>	<u>( 8.065 )</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	0,00	( 0 )
	<u>5.050.901,61</u>	<u>8.065</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	<u>4.319.000,00</u>	<u>( 311 )</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	0,00	( 0 )
	4.319.000,00	311
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<u>965.989,19</u>	<u>-144.785</u>
20. Außerordentliche Erträge	0,00	( 0 )
21. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	( 0 )
22. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>799.498,16</u>	<u>( 2.874 )</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	<u>24.360,33</u>	<u>( 27 )</u>
	823.858,49	2.901
25. Jahresüberschuss	<u>142.130,70</u>	<u>-147.686</u>
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0
	<u>142.130,70</u>	<u>-147.686</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00	( 0 )
b) aus anderen Rücklagen	0,00	( 0 )
	0,00	0
	<u>142.130,70</u>	<u>-147.686</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen		

a) in die Sicherheitsrücklage	0,00	( 0 )
b) in andere Rücklagen	0,00	( 0 )
	0,00	0
29. Bilanzgewinn	142.130,70	-147.686

### Anhang

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

#### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen bis zu den Zeitwerten vorgenommen worden.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden. Bei Teilen der Wertpapiere des Anlagebestandes haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung in den Vorjahren vorgenommen worden.

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW- Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Das Sachanlagevermögen wurde linear abgeschrieben.

Die zugrundegelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäuden maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Aufgrund der steuerrechtlichen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um 45 % unter dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G ermittelt. Dabei ist erstmals ein Rechnungszins von 4,0 % verwendet worden. Um dem in den letzten Jahren gesunkenen Zinsniveau Rechnung zu tragen, wird der bisher verwendete Rechnungszins von 6 % bis 2008 stufenweise auf 4,0 % gesenkt.

Die Veränderung der Bewertungsmethode hatte nur unbedeutenden Einfluss auf die Finanzlage der Sparkasse.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge- TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2006 1,1 %. Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Beitragssatz betrug im Jahr 2006 4,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 0,8 % bis 30.06.2006, ab 01.07.2006 1,1 % wird von der Umlage gekürzt.

Die ZVK gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2006 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg - ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Uckermark entfiel zum 31.12.2006 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBbg - ZVK zum 31.12.2006	482.000 Tsd. EUR
Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Uckermark	0,37207 %
Anteil der auf die Sparkasse Uckermark entfallenden Unterdeckung	1.793 Tsd. EUR

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.

## II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

### Aktivseite:

#### Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 40.587.887,05 Euro

#### Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- Bestand am Bilanzstichtag 102.396,73 Euro

- Bestand am 31.12. des Vorjahres 102.396,73 Euro

#### Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 309.144.839,07 Euro

nicht börsennotiert 0,00 Euro

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert 124.402.750,00 Euro

Beizulegender Zeitwert 122.582.500,00 Euro.

Es handelt sich bei den nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung auf Grund eines veränderten Zinsniveaus (Zinsanstieg) ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

#### Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

#### Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 12.105.524,50 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 1.405.768,00 Euro

#### Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

Hier werden zur baldigen Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude mit ausgewiesen. 22.083,00 Euro

#### Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensbestände beläuft sich auf

36.367,41 Euro

**Anlagenspiegel**

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. Euro)									
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.06	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.06	31.12.05
Sachanlagen	40.416	395	0	1.182	0	25.401	1.464	14.228	15.429
Immaterielle Anlagewerte	154	234	0	15	0	145	106	228	107
		Veränderungen +/-							
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					+ 25.335			281.988	256.653
Beteiligungen					+42			2.112	2.070

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

**Beteiligungsspiegel**

Die Sparkasse besitzt folgende Anteile an anderen Unternehmen in Höhe von mindestens 20,0 %:

Name und Sitz	Eigenkapital in Tsd. EUR per 2006	Beteiligungsquote	Ergebnis 2005 in Tsd. EUR
---------------	---	-------------------	------------------------------

S Uckermark Entwicklungs-  
gesellschaft mbH

1

51%

-1

**Passivseite:**

**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 10.073.840,16 Euro

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 26.638.037,31 Euro

**Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.  
Bestand am Bilanzstichtag 200.000,00 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 200.000,00 Euro

**Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten**

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

**Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten**

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 832.423,42 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.259.591,76 Euro

**Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten**

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 913.102,54 Euro angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10,0 % des Gesamtbetrages. Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,288 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 2.152.151 Euro zur Rückzahlung fällig.

**Restlaufzeitengliederung**

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	15.001.588,62	522,25	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	6.265.953,52	18.086.759,94	70.656.338,74	174.700.050,45
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	11.859.782,42	18.798.209,06	29.041.933,56	59.414.106,22
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	12.381.976,17	26.015.126,20	26.561.199,53	6.043,77
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.000,00	2.090.087,52	11.979.763,31	2.201.203,76

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.006.000,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 55.084.069,41 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

**II. Sonstige Angaben**

Den Organen der Sparkasse gehören an:

**Verwaltungsrat:**Vorsitzender

Schmitz, Klemens  
Landrat

Stellvertretender Vorsitzender

Hoffmann, Wolfgang  
Fahrdienstleiter  
Krüger, Joachim  
Geschäftsführer Sanitär GmbH

Mitglieder

Moser, Hubert  
Wöhner, Karola  
Ebel, Detlef  
Amende, Carola  
Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim  
Engel, Andreas  
Harfmann, Mandy  
Derlat, Dirk  
Glatz, Steffen

Lehrer (i.R.)  
Hausfrau  
Baustoffverkäufer  
Hausfrau  
Dozent Freie Universität Berlin  
Privatkundenbetreuer Sparkasse  
Mitarbeiter Innenrevision Sparkasse  
Firmenkundenbetreuer Sparkasse  
Leiter Spezialkredite Sparkasse

**Vorstand:**Vorsitzender

Schmidt, Uwe

Mitglieder

Janitschke, Wolfgang  
Mantei, Bodo  
Klinkenberg, Peter

Der Vorstandsvorsitzende Herr Uwe Schmidt ist Mitglied im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburgs und Mitglied im Aufsichtsrat der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Das Vorstandsmitglied Herr Peter Klinkenberg ist Geschäftsführer der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH und Mitglied im Aufsichtsrat des kommunalen Wohnungsunternehmens Prenzlau-Land.

Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2006 391 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 654 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 253 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	162
Teilzeitkräfte	54
<u>Auszubildende</u>	<u>18</u>

**Insgesamt 235**

=====

Prenzlau, den 03.05.2007

Der Vorstand

Schmidt

Janitschke

Mantei

Klinkenberg

**SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG FLEISCHHYGIENERECHTLICHER VORSCHRIFTEN IM LANDKREIS UCKERMARK**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 26. Oktober 2001 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2007 in Kraft.

Prenzlau, den 27.09.2007

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**VERÖFFENTLICHUNG DES BETEILIGUNGSBERICHTES 2006**

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2006, Berichtsvorlage DS-Nr. 96/2007, kann zu den Sprechzeiten in der Kreisverwaltung, Beteiligungsmanagement, Raum 238 eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht ist außerdem im Internet im elektronischen Leseraum der Kreisverwaltung unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) eingestellt.

Prenzlau, den 17.10.2007

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „BRANDENBURGISCHES MUSEUM FÜR KLEIN- UND PRIVATBAHNEN IN GRAMZOW/UCKERMARK**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 75 vom 16.10.2007

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark vom 17.09.2007.

Prenzlau, den 16.10.2007

gez. Klemens Schmitz

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark

Auf der Grundlage der §§ 7 und 9 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark in ihrer Sitzung am 17. September 2007 folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Gramzow/Uckermark.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
  1. die Gemeinde Gramzow,
  2. die Gemeinde Grünow,
  3. die Gemeinde Oberuckersee,
  4. die Gemeinde Randowtal,
  5. die Gemeinde Uckerfelde,
  6. die Gemeinde Zichow.
- (2) Weitere Gemeinden, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können in den Zweckverband aufgenommen werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder

des Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

### § 3

#### Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes sind:
  - a) Museum: Weiterer Aufbau, Unterhaltung und Betreuung des Brandenburgischen Museums für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark auf dem gesamten Bahnhofsgelände in Gramzow. Weitere Außenstellen auf den Bahnhöfen der Eisenbahnstrecke Gramzow – Damme – Eickstedt können nach Bedarf und Möglichkeit aufgebaut und betrieben werden. Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm genutzten Flächen.
  - b) Museumsbahn: Aufbau, Unterhaltung und Betreuung einer Museumsbahn auf der Eisenbahnstrecke Gramzow – Damme – Eickstedt. Zur Umsetzung dieser Aufgabe hat der Zweckverband die Gramzower Museums-Bahn, ein Eisenbahnverkehrsunternehmen/Eisenbahninfrastrukturunternehmen gegründet.
  - c) Die Gramzower Museums-Bahn kann außerdem Aufgaben, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a u. b) unbedingt benötigt werden, durchführen. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband die von ihm genutzten und benötigten Anlagen. Der Zweckverband erwirbt bzw. leiht gegebenenfalls auf Dauer Fahrzeuge und andere Zeugen historischer Vergangenheit zum geschichtlichen Thema der Klein- und Privatbahnen jeweils in seiner regionalen Bedeutung bzw. Fahrzeuge/Einrichtungen, die zur Umsetzung der Ziele benötigt werden.
- (2) Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden musealen und touristisch-kulturellen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Ein etwa erzielter Überschuss ist zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes einzusetzen.
- (3) Der Zweckverband ist selbstlos tätig, es werden keine Mitglieder oder Mitglieder nahe stehenden Personen durch Ausgaben bedacht, die dem Zweck des Verbandes fremd sind. Des Weiteren werden keine Mittel des Zweckverbandes für Parteilinie verwendet.
- (4) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungstätigkeit, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 4

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Verbandsversammlung  
2. der Verbandsvorsteher.

### § 5

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Gemeinden Gramzow, Grünow, Oberuckersee, Randowtal, Uckerfelde und Zichow jeweils einen Vertreter.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:

1. Gemeinde Gramzow	2 Stimmen
2. Gemeinde Grünow	1 Stimme
3. Gemeinde Oberuckersee	1 Stimme
4. Gemeinde Randowtal	1 Stimme
5. Gemeinde Uckerfelde	1 Stimme
6. Gemeinde Zichow	1 Stimme

Die Stimmenzahl nach Satz 2 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zu Beginn jedes Kalenderjahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen. Grundlage für die vorzunehmenden Änderungen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 30. 6. des Vorjahres. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Bestellung des Mitgliedes wegfallen. Eine auch mehrmalige Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.



**§ 6****Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammen-treten, wenn ein Fünftel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen unter Angabe von Gründen der Dringlichkeit.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungs-tag gemäß § 22 Abs. 2 bekannt gemacht.

**§ 7****Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes ver-wiesen werden.

**§ 8****Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen und keiner eine Ver-letzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**§ 9****Beschlussfassung, Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der satzungsmäßigen Stimmzahl ist geheim abzustimmen. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist namentlich abzustimmen.
- (3) Beschlüsse nach § 11 Buchstabe e, f, g, h und k bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse nach § 11 Buchstabe i erfolgen einstimmig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit.

**§ 10****Beschlussprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder der Verbands-versammlung zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Aufnahmen der Presse.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

**§ 11****Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie Preislisten,
- c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten des Zweckverbandes
- d) Geschäftsordnung des Verbandes,
- e) Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
- f) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Auflösung des Verbandes nach § 19 dieser Satzung,

- i) Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Aufnahme von Krediten,
- j) Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 17 zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses mit Haushaltsrechnung,
- m) Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- n) Berufung des Museumsleiters,
- o) Berufung des Museumsverkehrsleiters,
- p) Bestellung der Betriebsleitung Museums-Bahn,
- q) Berufung beratender Gremien.

## § 12

### Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder votiert. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 13

### Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften des GKG entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

## § 14

### Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Dienstaufwandes. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.
- (3) Der Zweckverband kann zum Betreiben des Museums im Rahmen der Gesetze Bedienstete einstellen.

## § 15

### Leitung des Museums in Gramzow, Leitung der Museums-Bahn

- (1) Der Leiter des Museums hat die Aufgabe, das Museum gemäß den Richtlinien, die die Verbandsversammlung erlassen hat, zu leiten. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über die Tätigkeit des Museums. Er legt den Jahresarbeitsplan und einen Rechenschaftsbericht mindestens einmal jährlich der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Auskunft über die Arbeit des Museums sowie die Vorlage der Unterlagen verlangen.
- (2) Die Sätze 3 bis 5 des Abs. 1 gelten entsprechend für den Museumsverkehrsleiter.

## § 16

### Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.
- (2) Der Zweckverband soll keine eigene Verwaltung vorhalten. Die Aufgaben der Verwaltung einschließlich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden dem Amt Gramzow übertragen. Ein entsprechender Vertrag zwischen Zweckverband und Amt Gramzow ist zu schließen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark durchgeführt.
- (3) Das Inventarverzeichnis über das Inventar, Gebäude und Anlagen, die der Zweckverband in Eigentum oder Nutzung hat, ist je nach Bereich vom Museumsleiter und Museumsverkehrsleiter zu führen.

## § 17

### Verbandsumlage, sonstige Einnahmen

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).

- (2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt.
- (3) Die Gemeinde Gramzow trägt 50 % der Gesamtumlage, höchstens jedoch einen Betrag von 13.000 € jährlich. Der verbleibende Teil der Gesamtumlage ist von den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Maßgebliche Einwohnerzahl sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. 6. des Vorjahres.
- (4) Gebühren werden auf der Grundlage einer Gebührensatzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erhoben; bei privatrechtlicher Ausgestaltung können Entgelte auf der Grundlage von Preislisten erhoben werden.

### **§ 18**

#### **Beitritt und Ausscheiden**

- (1) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Zweckverband fallen seine eingebrachten Werte dem Zweckverband zu. Näheres ist in einer Auseinandersetzungsvereinbarung zu regeln.

### **§ 19**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte gemäß § 14 Abs. 3 vorbehaltlich des Absatzes 2, von der Gemeinde Gramzow übernommen. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Absicherung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes ergeben, werden nach Maßgabe des Umlagenschlüssels auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist unter Einbeziehung des Museumsverbands des Landes Brandenburg im Zeitraum von einem Jahr, gerechnet ab dem Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung, ein geeigneter Träger als Rechtsnachfolger für die aufgebaute Museumssammlung zu finden.
- (3) Wird kein Rechtsnachfolger gefunden, muss der Zweckverband im Rahmen seiner Auflösung eventuelle Gläubiger befriedigen. Die noch vorhandenen Vermögenswerte sind kulturell-gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 20**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Verbandssatzung besondere Regelungen vorsehen, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 21**

#### **Übernahme von Rechten und Pflichten**

- (1) Soweit die Mitglieder des Zweckverbandes für Verbindlichkeiten, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Auftretens unter der Bezeichnung Zweckverband „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark seit dem 30. Mai 1997 begründet worden sind, in Anspruch genommen werden, stellt der Zweckverband die Verbandsmitglieder frei.
- (2) Soweit den Mitgliedern des Zweckverbandes Forderungen, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Auftretens unter der Bezeichnung Zweckverband „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark seit dem 30. Mai 1997 begründet worden sind, zustehen, gehen diese auf den Zweckverband über.

### **§ 22**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Amtsblatt für das Amt Gramzow. Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Amtsblatt für das Amt Gramzow.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Gramzow in 17291 Gramzow, Poststraße 25 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet; sie ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen.

**§ 23  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gramzow, den 17. Sept. 2007

gez. Brandt  
Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE  
ENTSORGUNG DER DEZENTRALEN GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN IM  
VERBANDSGEBIET DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND  
ABWASSERVERBANDES VOM 09.12.2004**

*Die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes beschließt die Gebühren in Höhe der zum 01. Januar 2007 eingeführten Mehrwertsteuer anzupassen.*

Aufgrund der §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am **24.10.2007** folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes –NUWA- vom 09.12.2004:

**1.) Der § 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4 Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe**

(1) Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Qn m³/h	DN	Grundgebühr / Zähler / Jahr
bis zu 2,5	20 mm	62,00 €
größer 2,5	20 mm	113,30 €

Entsorgungsgebühr 7,69 € je Kubikmeter

(2) Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe

Qn m³/h	DN	Grundgebühr / Zähler / Jahr
bis zu 2,5	20 mm	62,00 €
größer 2,5	20 mm	113,30 €

Entsorgungsgebühr 8,49 € je Kubikmeter

**2.) Der § 5 wird wie folgt gefasst:**

**§ 5 Gebührensätze für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß DIN 4261 Teil 2**

Die Entsorgungsgebühr beträgt 20,12 € je Kubikmeter

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Prenzlau, den 25.10.2007

gez. Neumann  
Verbandsvorsteher

**3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE  
SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND  
ABWASSERVERBANDES VOM 27.05.2003**

*Die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes beschließt die Gebühren in Höhe der zum 01. Januar 2007 eingeführten Mehrwertsteuer anzupassen.*

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 8

und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am **24.10.2007** folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – NUWA – vom 27.05.2003:

**1.) Der § 3 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt geändert:**

... "Wird für die Messung ein Wasserzähler des NUWA verwendet, hat der Gebührenpflichtige für den Aufwand der Anschaffung, Austausch und Abrechnung eine jährliche Gebühr von **25,94 €** zu entrichten."

**2.) Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 4 Gebührensatz**

(1) Die **Grundgebühr** beträgt bei einem Nenndurchfluß von

Qn m³/h	DN	Grundgebühr / Zähler / Jahr
bis 2,5	20 mm	62,00 €
bis 6,0	25 mm	113,30 €
bis 10,0	40 mm	169,37 €
bis 15,0	50 mm	226,72 €
bis 40,0	80 mm	280,83 €
bis 60,0	100 mm	337,00 €
bis 150,0	150 mm	393,16 €
ab 150,0	150 mm	449,33 €

(2) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt 3,97 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Prenzlau, den 25.10.2007

gez. Neumann  
Verbandsvorsteher

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2003 DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 24.10.2007 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresverlust 2003 in Höhe von 29.809,71 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Gemeindevertretern wurde beschlossen, den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2003 zu entlasten. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluss 2003 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 25.10.2007

Der Vorstand

**BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2004 DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 24.10.2007 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2004 in Höhe von 16.483,26 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Gemeindevertretern wurde beschlossen, den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2004 zu entlasten. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüfte Jahresabschluss 2004 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 25.10.2007

Der Vorstand

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA -  
ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
ABWASSERLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/ Oder.

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Abwasserdruckleitung und -gefälleleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt**

Flur: **42**, Flurstücke: **18, 19, 20, 21, 22, 23, 63, 99**,

Flur: **48**, Flurstücke: **57, 77, 78, 80, 82, 92, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 111, 126, 140, 157, 182**,

Flur: **49**, Flurstücke: **39, 43, 131, 132, 134, 136, 154, 156, 162, 164**,

Flur: **52**, Flurstücke: **38/3, 39/3, 39/4, 52, 53, 54/3, 55/3, 56/4, 56/5, 58/7, 97, 123**,

Flur: **53**, Flurstücke: **2/10, 3/17, 4, 5, 8, 12, 19, 57/1, 58, 59, 60, 66/2, 68, 72/6, 75, 77/6, 100, 103, 105**,

Flur: **55**, Flurstücke: **201/1, 201/11, 201/12, 201/14**,

Flur: **56**, Flurstück: **1/6**,

Flur: **57**, Flurstücke: **114/1, 114/3, 114/4, 114/5, 114/6, 114/7, 116, 117, 118, 135/1, 135/3, 135/4, 229**,

Flur: **58**, Flurstücke: **3/2, 6, 11, 12/3, 68/5, 78, 183, 185**,

Flur: **59**, Flurstücke: **11/6, 21/4, 25/2, 25/3, 25/4, 28/1, 28/7, 28/11, 34, 35, 36, 74/3, 84, 85, 86, 89, 120, 202, 206, 207, 208, 209, 210, 215, 222, 229, 233**,

Flur: **60**, Flurstücke: **1/89**,

Flur: **61**, Flurstücke: **7/7, 14/10**,

Flur: **62**, Flurstücke: **7, 8, 15, 21, 39, 43**,

Flur: **63**, Flurstücke: **12, 13, 15, 16, 17, 22, 106/1, 107/1, 107/3, 108, 109/1, 109/2, 109/3, 110/1, 114, 213, 225, 227, 229, 233**

Flur: **64**, Flurstücke: **50, 61/3, 63, 275, 327, 329, 324, 325**,

Flur: **66**, Flurstücke: **76/3, 76/5, 82, 88, 138/6**,

Flur: **67**, Flurstücke: **32, 33/2, 33/4, 33/5, 33/8, 33/9, 201, 206, 224**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA –  
NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291  
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND  
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE  
UCKERLAND, OT LÜBBENOW, ÜBERLEITUNG VON LÜBBENOW NACH NEUMANNSHOF**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: NUWA - Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Lübbenow**

Flur: **1**, Flurstück: **398/2**

Gemarkung: **Trebenow**

Flur: **1**, Flurstücke: **46/1, 48/1**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, ÜBERLEITUNG VON WITTSTOCK NACH RITTGARTEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.  
*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wittstock**, Flur: **1**, Flurstücke: **15, 206, 207/1, 259**

Gemarkung: **Rittgarten**, Flur: **1**, Flurstück: **111/2**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERFELDE, ÜBERLEITUNG VON BERTIKOW NACH WESELITZ UND HOHENGÜSTOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.  
*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Bertikow**

Flur: **1**, Flurstücke: **192, 193, 194/1, 219, 235,**

Gemarkung: **Hohengüstow**

Flur: **1**, Flurstücke: **1/6, 2/2, 5/2, 6, 7, 8/2, 9, 10, 21/5, 31/2,**  
Flur: **6,** Flurstücke: **1/ 2, 3/6, 3/7,**

Gemarkung: **Weselitz**

Flur: **1**, Flurstücke: **83/1, 111, 135/2, 137/2, 201, 203, 204, 205, 206, 210**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA –  
NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291  
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND  
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE  
NORDWESTUCKERMARK, ÜBERLEITUNG VON KRAATZ NACH AUGUSTFELDE**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Augustfelde**

Flur: **1**, Flurstücke: **16, 143**

Gemarkung: **Kraatz**

Flur: **5**, Flurstücke: **1, 14**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA –  
NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291  
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND  
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE  
SCHÖNFELD, ÜBERLEITUNG VON KLOCKOW NACH NEUFELD**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Klockow**

Flur: **1**, Flurstück: **373**

Gemarkung: **Neuenfeld**

Flur: **1**, Flurstücke: **83, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109**,



Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA –  
ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE ZICHOW, ÜBERLEITUNG VON FREDERSDORF  
NACH ZICHOW**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: ZOWA - Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,  
Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Fredersdorf**

Flur: **1**, Flurstücke: **80, 81, 84, 89, 90, 91, 164, 165**

Gemarkung: **Zichow**

Flur: **2**, Flurstücke: **74, 75/2, 77, 79, 80/8**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZOWA –  
ZWECKVERBAND OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND  
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1  
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE  
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE GARTZ, ÜBERLEITUNG VON GARTZ NACH  
HOHENREINKENDORF**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

*Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.*

Antragsteller: ZOWA - Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gartz**

Flur: **5**, Flurstücke: **3, 14, 15, 173, 221, 222, 223, 225**

Gemarkung: **Hohenreinkendorf**

Flur: 4, Flurstücke: 205, 207, 215/2

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz  
Landrat

## BEKANNTMACHUNG DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim

Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim vom 29. Oktober 2007

Auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Landkreises Uckermark hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark- Barnim mit Beschluss Nr. 01/2007 vom 29. Oktober 2007 die Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2006 bestätigt und den Regionalvorstand sowie den Vorstandsvorsitzenden entlastet.

Eberswalde, 29. Oktober 2007

gez. Bodo Ihrke  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Uckermark- Barnim

## HAUSHALTSSATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK- BARNIM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007 VOM 29.10.2007

Auf Grund § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96) gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, soweit dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen.

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung Uckermark- Barnim vom 29.10.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- |                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                        |
| in der Einnahme auf       | 339.300 EUR            |
| in der Ausgabe auf        | 339.300 EUR und        |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                        |
| in der Einnahme auf       | 7.000 EUR              |
| in der Ausgabe auf        | 7.000 EUR festgesetzt. |

(2) Gemäß § 10 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen.

Die Haushaltszuweisung wird durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung / Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2007 gewährt und quartalsweise überwiesen.

### § 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind bei entsprechender Übertragung der Aufgaben in voller Höhe in das Folgejahr übertragbar.

§ 5

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag 25.000 EUR nicht übersteigen.

Eberswalde, 29. 10. 2007

gez. Bodo Ihrke  
 Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
 Uckermark- Barnim

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**  
**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im hternet nachzulesen unter: <b>www.uckermark.de</b>
<b>Druck:</b>	Konzeptta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau